



# Prüfungssession FS 2016



## Prüfung Verwaltungsrecht I und II

Prüfungslaufnummer

**00929**

Matrikelnummer  
**14-454-037**

Grosser Saal 1.OG

Fall 1 : 19,5  
Fall 2 19/26  
Fall 3 8,5/10

---

47



## Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

### Verwaltungsrecht I und II

(Frühjahrssemester 2016)

Examinator/in Prof. Dr. Bernhard Rütsche / Prof. Dr. Rainer J. Schweizer  
Datum/Zeit der Prüfung 17. Juni 2016, 09:00-11:00 Uhr  
Ort der Prüfung ..... Aersberg .....  
Matrikelnummer ..... 74-454-037 .....  
Prüfungslaufnummer ..... 00929 .....  
Maturitätssprache ..... DE .....

#### Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **5 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit. Fehlende Seiten sind umgehend der Prüfungsaufsicht zu melden.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **60 Punkte** möglich.
- Als **Hilfsmittel** sind zugelassen: **BV, VwVG, BGG, VGG, VRG LU, Haftungsgesetz LU**. Andere Hilfsmittel, insbesondere elektronische Hilfsmittel, sind **nicht** erlaubt. Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Bei der Prüfungsaufsicht können zusätzliches eScan-Schreib- bzw. Notizpapier sowie Schreibunterlagen verlangt werden.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:

eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsort** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

**Fall 1 Alterswohnheim „Rütliblick“****24 Punkte****Sachverhalt**

Die Gemeinde Brunnen (Kanton Schwyz) hat 1987 im Wissen um ihre **sozialen Aufgaben** und im Blick auf die zunehmend ältere Bevölkerung beschlossen, für **altersgerechtes Wohnen** am Ufer des Vierwaldstättersees das „**Alterswohnheim Rütliblick**“ zu errichten. Zu diesem Zweck verabschiedete die Gemeindeversammlung ein **Reglement**. Nach diesem **Reglement** verfügt das „**Alterswohnheim Rütliblick**“ über **selbständige Rechtspersönlichkeit**. Sodann wird im **Reglement** die **Nutzung des Wohnheims** im Einzelnen **genau festgelegt**. Der Bau umfasst im Erdgeschoss eine **Cafeteria**, einen **Stützpunkt für die Spitex** sowie eine **Arztpraxis**. In den vier Stockwerken sind **16 Wohnungen**. Die Mietpreise werden im Reglement bewusst **so tief festgesetzt**, dass sie auch von weniger **betuchten Seniorinnen und Senioren** bezahlt werden können; sie sollen gemäss Reglement **nur die Selbstkosten des Baus** und die **nötigen Unterhaltskosten** decken. Das Reglement legt weiter fest, dass die Wohnungen in **erster Priorität** an Einwohnerinnen und Einwohner von Brunnen vermietet werden, welche **mindestens zehn Jahre schon** in Brunnen gelebt haben. Die Interessierten können die Mietverträge jeweils bis zum Zeitpunkt ihres Ablebens abschliessen. Das **oberste Leitungsgremium** des Alterswohnheims Rütliblick ist der **Vorstand**, der aus dem jeweiligen **Gemeindepräsidenten** sowie vier weiteren Mitgliedern besteht, **welche vom Gemeinderat gewählt werden**.

In den letzten Jahren konnten nicht alle freiwerdenden Wohnungen wieder **älteren Menschen** zur Verfügung gestellt werden, weil **heute der Trend** dieser Menschen dahin geht, möglichst lange in den eigenen vier Wänden zu bleiben. **Vier Wohnungen** stehen seit **einem Jahr leer**. Der Vorstand befürchtet, mittelfristig in **finanzielle Schwierigkeiten** zu geraten. Pius Ettlín, Inhaber der **Mythen Immobilien AG** in Brunnen und Mitglied des Vorstandes, hat diesem vorgeschlagen, **sechs Wohnungen langfristig zu mieten**, um sie als Ferienwohnungen anzubieten. Er werde dafür den **anderthalbfachen Mietpreis** als den, der für die Senioren verrechnet wird, bezahlen. Der Vorstand beschloss am 27. Mai 2016, der Firma Mythen Immobilien AG sechs Wohnungen für die feste Dauer von fünf Jahren zu vermieten. Gleichzeitig beschloss er, dem **Ehepaar Werner und Kathrin Stauffacher** sowie der Witwe **Vreni Kaeslin** auf den 31. Dezember 2016 **zu kündigen**. Diese Personen wurden deshalb unter den Senioren ausgewählt, weil sie – im Unterschied zu den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern des „Altersheim Rütliblick“ – noch nicht zehn Jahre in Brunnen wohnhaft waren. Alle drei Personen haben die **Mietverträge bis zum Zeitpunkt ihres Ablebens abgeschlossen**.

**Hinweise**

Die nachfolgenden Fragen können sowohl den Vorlesungsstoff von Verwaltungsrecht I als auch von Verwaltungsrecht II betreffen. Die Antworten auf die Fragen sind zu begründen!

**Fragen**

Die **drei Senioren**, Werner und Kathrin Stauffacher sowie Vreni Kaeslin, kommen gemeinsam zu Ihnen und stellen folgende Fragen:

1. Welche **Rechtsnatur** hat das „**Alterswohnheim Rütliblick**“ und was charakterisiert dieses **rechtliche Institut**? (4 Punkte)
2. Welche **Rechtsnatur** hat der **Mietvertrag** zwischen den **drei Senioren** und dem „**Alterswohnheim Rütliblick**“? (3 Punkte)
3. Welche **Rechtsnatur** hat der **Mietvertrag** zwischen der Firma **Mythen Immobilien AG** und dem „**Alterswohnheim Rütliblick**“? (3 Punkte)
4. **Darf der Vorstand** die **vier zurzeit nicht genutzten Wohnungen** der Firma **Mythen Immobilien AG** für **fünf Jahre vermieten**? (6 Punkte)
5. Ist die **Kündigung der Wohnungen** von **Werner und Kathrin Stauffacher** sowie von **Vreni Kaeslin rechtmässig**? (8 Punkte)

**Fall 2 Strassenunterhaltsreglement****26 Punkte****Sachverhalt**

Die im Kanton Luzern gelegene Gemeinde X will für den Strassenunterhalt und namentlich für die Strassenreinigung vermehrt die Grundeigentümer in die ~~Pflicht~~ nehmen. Der Gemeinderat begründet dies damit, dass die Grundeigentümer vom Strassenunterhalt am stärksten profitieren. Einerseits gewährleiste der ~~Strassenunterhalt~~ sichere und saubere ~~Zufahrten zu den~~ Grundstücken, andererseits könnten gut unterhaltene Strassen zu einer ~~gewissen~~ Wertsteigerung der Grundstücke führen.

Aufgrund dieser Überlegungen beschliesst die Gemeindeversammlung am 23. Mai 2016 ein Reglement über den Strassenunterhalt (RStrU). Das Reglement enthält unter anderem die folgenden Bestimmungen:

**§ 1**

Alle Personen, die in der Gemeinde Grundeigentum besitzen, sind zum Unterhalt der im Wegverzeichnis bezeichneten Strassen, Wege, Brücken und Plätze verpflichtet (Gemeinwerkspflicht).

**§ 2**

<sup>1</sup> Das Gemeinwerk besteht in der Leistung von Arbeit im Rahmen der Schneeräumung, Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten sowie in der Erledigung von werterhaltenden Unterhaltsarbeiten an Strassen, Rad-, Fuss- und Wanderwegen.

<sup>2</sup> Der Einsatz der arbeitspflichtigen Personen wird durch das Bauamt organisiert.

<sup>3</sup> Die Gemeinwerkspflicht umfasst eine Arbeitsleistung von 20 Stunden pro Jahr.

**§ 5**

<sup>1</sup> Die Gemeinwerkspflicht kann auch durch eine Abgabe erfüllt werden. *Ersatzabgabe*

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der Abgabe. Er orientiert sich dabei an den ortsüblichen ~~Platzansätzen~~ für Strassenunterhaltsarbeiten.

<sup>3</sup> Wer die Gemeinwerkspflicht in Form der Abgabe erfüllen will, hat dies dem Bauamt jeweils bis zum 30. November des vorangehenden Kalenderjahres anzuzeigen.

**§ 8**

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Juni 2016 in Kraft. Die Gemeinwerkspflicht gilt ab dem 1. Januar 2017.

Der in der Gemeinde X wohnhafte Grundeigentümer Alfred Müller ist über die neu eingeführte Gemeinwerkspflicht empört. Er ist ein guter Steuerzahler in der Gemeinde und sieht überhaupt nicht ein, weshalb er noch zusätzlich zum Strassenunterhalt beitragen soll. Er will daher gegen das Reglement über den Strassenunterhalt rechtlich vorgehen und sucht Ihren Rat.

**Hinweise**

Die nachfolgenden Fragen können sowohl den Vorlesungsstoff von Verwaltungsrecht I als auch von Verwaltungsrecht II betreffen. Die Antworten auf die Fragen sind zu begründen!

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Legislativorgan, der Gemeinderat das oberste Exekutivorgan der Gemeinde X.

**Fragen**

1. Welches Rechtsmittel kann Alfred Müller gegen das Reglement über den Strassenunterhalt ergreifen? (8 Punkte)  
Prüfen Sie den ganzen Instanzenzug innerhalb der Schweiz (Zuständigkeiten) sowie die Rechtsmittelbefugnis (Legitimation)!
2. Ist die im Reglement über den Strassenunterhalt vorgesehene Gemeinwerkspflicht verfassungsmässig? (8 Punkte)
3. Ist die in § 5 des Reglements über den Strassenunterhalt vorgesehene Abgabe mit dem Gesetzmässigkeitsprinzip vereinbar? (10 Punkte)

**Fall 3 Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz****10 Punkte****Fragen**

Beantworten Sie die folgenden Fragen zu den nachstehend abgedruckten Bestimmungen des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes des Kantons Luzern (WNVG) kurz und präzise! Die Antworten müssen nicht begründet werden!

1. Welches **Regulierungs-** bzw. **Vollzugsinstrument** ist in § 3 Abs. 2 WNVG vorgesehen? (1 Punkt)
2. Welche Art von verwaltungsrechtlichem Eingriff ist in § 3 Abs. 3 WNVG vorgesehen? (1 Punkt)
3. Welche Art von Bewilligung ist in § 7 Abs. 2 WNVG vorgesehen? (1 Punkt)
4. Welche Art von Konzession ist in § 7 Abs. 3 WNVG vorgesehen? (1 Punkt)
5. Welche Art von Verfahren ist in § 10 und 11 WNVG vorgesehen? (1 Punkt)
6. Welches Regulierungs- bzw. Vollzugsinstrument ist in § 22 Abs. 1 lit. a WNVG vorgesehen? (1 Punkt)
7. Welches Regulierungs- bzw. Vollzugsinstrument ist in § 22 Abs. 1 lit. b WNVG vorgesehen? (1 Punkt)
8. Welche Art von Abgabe stellt die in § 26 WNVG vorgesehene Nutzungsgebühr bzw. der jährliche Wasserzins dar? (1 Punkt)
9. Welches Regulierungs- bzw. Vollzugsinstrument stellt die Duldungspflicht gemäss § 45 Abs. 1 Satz 1 WNVG dar? (1 Punkt)
10. Welche Art von Gebühren sind in § 52 Abs. 1 WNVG vorgesehen? (1 Punkt)

**Rechtsgrundlagen****Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz des Kantons Luzern vom 20.01.2003 (WNVG; SRL 770)****§ 3 Öffentliche Wasservorkommen**

<sup>1</sup> Öffentliche Wasservorkommen sind

- a. die dauernd oder periodisch Wasser führenden, fliessenden oder stehenden Gewässer, an denen nicht private dingliche Rechte nachgewiesen sind,
- b. die Grundwasservorkommen mit einer mittleren Ergiebigkeit von mindestens 200 Minutenliter.

<sup>2</sup> Die Verfügung über öffentliche Wasservorkommen steht dem Kanton zu.

<sup>3</sup> Private Rechte können ganz oder teilweise abgelöst oder eingeschränkt werden, wenn aufgrund der Grösse, Bedeutung oder Funktion des Wasservorkommens ein überwiegendes öffentliches Interesse nachgewiesen wird. (...)

**§ 7 Bewilligungs- und Konzessionspflicht**

<sup>1</sup> Wer einem öffentlichen Wasservorkommen (...) hinaus Wasser entnehmen will, hat eine Bewilligung oder eine Konzession einzuholen.

<sup>2</sup> Eine Bewilligung ist erforderlich für

- a. Entnahmen aus Gewässern bis 300 Minutenliter,
- b. Entnahmen aus Grundwasservorkommen bis 50 Minutenliter oder 15 000 Kubikmeter im Jahr.

<sup>3</sup> Eine Konzession ist erforderlich für

- a. weiter gehende Wasserentnahmen,
- b. die Ausnützung der Wasserkraft öffentlicher Wasservorkommen.

**§ 10 Einleitung des Konzessionsverfahrens**

<sup>1</sup> Ein Konzessionsgesuch um Wassernutzung ist mit den erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Departement einzureichen.

<sup>2</sup> Das Departement prüft, ob die Gesuchsunterlagen für die Beurteilung genügen. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

**§ 11 Anhörung und Auflage**

<sup>1</sup> Das Departement holt zum Konzessionsgesuch Stellungnahmen der betroffenen Gemeinde und der interessierten kantonalen Stellen ein.

<sup>2</sup> Weitere Gemeinden oder Kantone sind anzuhören, wenn deren Interessen an der Wassernutzung wesentlich berührt werden.

<sup>3</sup> Das Gesuch mit den Unterlagen ist während 30 Tagen zur Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Einsprachemöglichkeiten hinzuweisen.

**§ 22 Widerruf der Konzession**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann eine Konzession ganz oder teilweise widerrufen, wenn

- a. der Konzessionär oder die Konzessionärin die gesetzlichen Bestimmungen oder Auflagen und Bedingungen wiederholt oder in schwerwiegender Weise verletzt hat,
- b. die Konzession an einem wesentlichen Mangel leidet, namentlich indem sie eine erhebliche, nicht voraussehbare Schädigung rechtmässiger Wassernutzungen oder öffentlicher Interessen bewirkt,
- c. der Konzessionär oder die Konzessionärin den Bau der Nutzungsanlagen nicht vollendet oder den Betrieb zwei Jahre unterbricht und nicht wieder aufnimmt,
- d. die Konzession auf Täuschung beruht.

<sup>2</sup> In den Fällen von Absatz 1a und c ist unter Androhung des Widerrufs eine angemessene Frist zur Behebung der Versäumnisse anzusetzen.

**§ 24 Sicherungs- und Wiederherstellungsarbeiten**

Sofern nichts anderes festgelegt ist, bestimmt der Regierungsrat die notwendigen Massnahmen nach Widerruf oder Erlöschen der Konzession. Er kann Sicherungs- und Wiederherstellungsarbeiten verlangen.

**§ 26 Nutzungsgebühr und Wasserzins**

Inhaber und Inhaberinnen von Bewilligungen und Konzessionen haben für die Nutzung öffentlicher Wasservorkommen eine jährliche Nutzungsgebühr oder einen jährlichen Wasserzins zu entrichten.

**§ 45 Handlungen auf Grundstücken Dritter**

<sup>1</sup> Grundeigentümer und -eigentümerinnen haben Grabungen, Bohrungen, Pumpversuche, Aussteckungen und dergleichen zu dulden, Solche Handlungen sind mindestens 30 Tage vor Beginn schriftlich mitzuteilen.

<sup>2</sup> Entstandene Schäden sind zu ersetzen.

**§ 52 Gebühren**

<sup>1</sup> Die kantonalen Behörden erheben für besondere Dienstleistungen (Stellungnahmen, Auskünfte usw.) und Entscheide Gebühren gemäss der kantonalen Gebührengesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Gebührenerhebung und der Rechtsschutz richten sich nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes vom 14. September 1993, soweit nicht das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege zur Anwendung gelangt.

Fall 1.

1. Fraglich ist welche Rechtsnatur das Alterswohnungen  
 RStiftlich hat -> es könnte es sich um eine  
 Anstalt handeln. Eine technisch-betriebliche  
 Zusammenfassung bestimmte Verhältnisse die  
 rechtlich ausgegliedert + selbstständig wird 1.5  
 0.5  
 • Die Anstalt wird an Trägergemeinwesen getragen  
 es ist aber die Gemeindegemeinschaft, sie hat  
 die Entstehung per staatlichen Hoheitsakt ->  
 Regierung (als formelles Gesetz der Gemeinde)  
 errichtet angeordnet. Die Anstalt ist an sich selbstständig  
 ausgegliedert <sup>gesetztragend, Betrieb, Zweck, Einrichtungs, Führung, Abrechnung</sup> rechtlich selbstständig (Körperschaft  
 Verwaltung) sie ist auch mit Sach- + Personalmitteln  
 ausgestattet und gen. autonome rechtlich erhebliche  
 Entscheidungsfähigkeit, mit der sie ihre Aufgabe  
 (Wohnen für alle Leute) wahrnimmt. sie wurde  
 errichtet insbesondere erfüllung einer Aufgabe die ihm  
 von Trägergemeinwesen durch Gesetz  
 übertragen wurde -> erfüllt öff. Aufgabe - Wohnen für  
 alle Leute -> gen. Aufgabe die im Auftrag des  
 Gesetzes erfüllbar werden müssen  
 Anstalten haben Benutzer/Adressaten, bleiben  
 wichtig Trägergemeinwesen ebingen öff.  
 Dienste. (Anstalt wurde per Ges öff. Aufgabe  
 übertragen - Leistungsauftrag  
 -> öff. rechtl. Anstalt 0.5

2. Hier geht es um eine öff Aufgabe, grade  
 bildet bei öff Aufgaben durch öff Anstalt  
 die Verfügung, als grade, primäre Offen der die  
~~Vorrang~~, Regel. Vfg. hat Vorrang, ic  
 Ist es aber Vertrag, dh. ist Konsensualzweck  
 geklärt + abschließende Vfg (die wäre einseitig  
 schlichtlich) fraglich ist ob hier priv/verwaltl  
 Vertrag vorliegt. Naturales Vertragessubstrat  
 grade durch Gesetz bestimmt, die Sonderrecht  
 sieht sich. Reserven geht Bestimmung nach  
 Natur des Vertrages. Ic wird Vertrag in öffentliche  
 Ausübung, öff Aufgabe geschlossen (Sanktionier-  
 theorie), der Vertrag aber auch öff Interessen,  
 soziale Aufgaben, ziele sollen erfüllt werden,  
 wobei da kein Gewinn angestrebt wird. (Interessentheorie)  
 auch ist fraglich ob hier Subordination vorliegt, ist  
 zwar Konsensual aber Mietbed etc sind durch Gesetz  
 vorgegeben (Subordinationstheorie) (Sanktionier- nicht  
 erschützlich ob öff-rechtl. Natur oder priv-recht-Mark-  
 Theorie) → Vertrag wurde öffentlich erfüllung öff  
 Aufgabe zwischen Behörde (oder Anstalt A.R.)  
 und Privaten - den Seiten geschlossen  
 ist verwaltl. Vertrag → subordination-rechtliche  
 Ver-w-Vertrag

1

1

1

3. Mietvertrag ist nicht als Abgrenzungskriterien wie bei 2. → kein Vg als Konventionalgesetz drosselnd nicht zu Mater des Vertrags, widerum Abgrenzung nach Natur des <sup>Vertrags</sup> ~~Gesetzes~~.  
~~Das~~ Nicht in unmittelbarer Erfüllung öff Aufgabe geschlossen (Funkt. Theorie), stat. private Interessen des, Finanza MITG, und dem Finanzbedarf folgt. → Theorie öff Aufgabe an priv. Interessen, dient Finanzbedarf + priv. Interessen nicht primär öff Interessen (Interessentheorie) = realistische wie bei Verleihen, Vertrag Entstehung werden nicht essentiell (modale Theorie) → Subordination nach rein kontraktual > transparent zu AR + MITG. (Subordinationsstufen)  
 Bei Vertrag geht es nicht um Erfüllung öff Aufgabe, nur um Finanzbedarf → ist ein typisch privatrechtlicher Vertrag zu AR + F MITG. 1

4. Möglich ist ob der Vorstand rechtswäßig handelt  
 Da die AR hier rein privatrechtlich handelt ist sie ganz frei Miet so einzurichten wie sie will, es besteht keine Gesetzesbindung im Sinne von 35 II. AB + 15, Allerdings bleibt recht strikte des Handels der Behörde, es bräudite zwar keine gesetzliche Regelung der privaten Mietverträge, aber auf jeden fall eine Ermächtigung im Reglement die es darstellt (Verzicht an private ist nicht bestimmungsgemäße Nutzung einer Versache (steht in öff Eigentum zur Erfüllung öff Aufgabe während alle andere KR abstellen)) 1

AR goods ermöglicht privat rechtlich ~~in Bedarf~~  
~~verwaltung zu handeln~~ -> ~~Bedarfsverwaltung~~,  
~~das ist~~ in wirtschaftliche Verwaltung ausübende  
Güterverwaltung -> Einwirkung Markt um Gewinn  
zu erzielen / bräutigende Ermächtigung  
dass sie durch privat rechtlich handel - etwa privat rechtl.  
Mietverträge erlaubt ist zu handeln, gäbe es  
ermächtigung wäre vorerst als Leistung durch  
Gesetz bestimmt, zuständig Mietverträge abzuschließen,  
bei Mietverträgen schließen bestünde kein

0,5

AR Bindung  $\Rightarrow$  BV, und auch private müsste nicht  
def werden. Privat rechtlich handel ist bei wirtsch Verwaltung  
um Gewinn zu erzielen abhängig wünschliche Differenz

5. Die Wohnunger Mietverträge räumen WktV  
das recht auf Benutzung der Verwaltungseinheit  
Öffentliche Wohnunger Eigentum der ~~zufällig~~ zur Erfüllung  
bestimmte öff-rechtl Aufgabe), <sup>\* Blatt 6.</sup> sie dürfen  
in dem Wohnunger bis an ihr Lebensende <sup>Wohnungserfülle</sup> Gebrauch,  
Vertrag ist gültig ~~zwei~~ zustande gekommen &  
hat die WktV haben mit Vertrag wohnungserfülle  
Recht erwerben -> muss aufgrund des Verrechtl.  
Vertrags da der dort Lebensende steht ✓

1

weiter weitere Rechte werden nach RV  $\Rightarrow$  +  
BV  $\Rightarrow$  geschützt. ~~Es~~ Der von rechtliche Vertrag  
ist weiterhin gültig, keine Willensmängelvertrag  
gegen zwing Recht, auch keine Möglichkeit Veränderung der

0,5

0,5

1 ↓

Sach, Rechtslage. Um das wahlüberg Recht  
 ein zu schränken bräuchte es gesetzliche Grundlage <sup>opomelle sh</sup> 1  
 SGB VI keine vorhanden, bräuchte öffentliche 1  
 - ic gäbe es nur fiskalisches Interesse (hierbei  
 Laborw + K + V sich nicht anschließen können lassen)  
 - davelches kein zulässiges Interesse ist ic um gr  
 zu beschränken, zudem wäre es unbillig <sup>unbillig</sup> 1  
 da Interesse der erfüllung öff Aufgabe Interesse  
 der Senioren vorzuziehen. Achtung grundsätzlicher  
 Vertrauensschutz - ohne es dem AR nicht erlaubt 2  
 (BVG) die Haftung zu kündigen, Vertrag ist  
 Vertrauensgrundlage, berechtigtes Vertrauen 0,5  
 da Vertrag bis Lebensende - 0 jahre Haftung,  
 Rechte Sachlage, Interesse Senioren überwiegt 0,5  
 wäre widerprüfbar wenn AR mit  
 den Senioren Vertrag schließt + danach.  
 in erfüllung öff Aufgabe zu niedriger Preis +  
 dem Vertrag an fließen Wbg. keine anforderungen.  
 keine erhebliche unvorhergesehenen  
 Änderung Sachverhalt, keine Änderung Lage.  
 Verrechtl. Vertrag weder unperf + noch rechtlich  
 fehlerhaft - muss ein gelassen werden da  
 AR Schutz nach ZGB + GGB, Änderung Vertrag  
 ist Ausnahme ic keine Ausnahme zu sehen

Fall 1. ~~Be~~

5. \* fateretung hier geht es um bestatigungs-gewisse  
Nutzung öff. Verwaltungssache -> Dueswege die  
R.A. an die UK- Gebungen ist. 35 II BV, erfüllt  
öff Aufgabe sozialer Natur -> durch Why, an Senoren vermittelt,

PO bestimmt zur Vermeidung  
an d. It. ne

Fall 2. ~~er~~

1. keine spez. gesetzl. Regelung der Zust. ~~verf.~~ & schlicht  
Gemäss 6 VRG/Ln I 6. ist das VRG dass  
~~anwendbar~~ an zu verwendende Gesetz, da hier  
die Gemeindeversammlung als Gemeindebehörde  
entscheid. ~~gemäss~~

Gemäss 188 § VRG I prüft das Kantonsgericht  
auf Antrag best. Rechte verwehrtlich-inhalts,  
obwohl in Erlässen der Gemeindeversammlung  
gesetzl. widersprüchlich sind oder sonst übergesetzl.  
Rechte widersprüchlich. -> D.C. geht es um  
Gassenunterhalt ~~das~~ <sup>durch</sup> Gemeindefestsetzung

0,5

-> ist verwaltl. Inhalt, Es ist Erläss der Gemeinde

1

keine ausnahmsnach Abs II a) Rekursverfahren od.  
oder b) Erlasse der Landeshörden.

1

vorher Es ist also Beschwerde aus Kantonsgericht  
zulässig. Fraglich ist ob die Beschwerde in  
öff Angelegenheiten - nach 82 ff BGG zulässig ist

1

Genäss 82 BStG bewirkt das Bundesrecht Beschwerde nach BStG gegen kantonale Erlasse, Reglement oder Verordnungen ist solch ein kantonaler Erlass keine Ausnahme nach 83 BStG vorhanden da diese Ausnahmen erst nur nach gegen Entscheidungen richten, ist liegt § 9 - Erlass vor.  
 (keine Streitwertgrenze nach 85 BStG da keine vermögensrechtl. Angelegenheit der Staatsbürgen, bzw öffentlich-rechtl. Arbeitsverhältnisse)

1

Genäss 86 BStG ist Beschwerde zulässig nach Abs 1 d/ger gegen letzte kantonale Instanz solange Beschwerde ans BVerwG nicht zulässig ist d/ie Kantongerecht ist  
 2. (2)stige Beschwerdeinstanz da letzte kantonale Instanz. Beschwerde ans <sup>Bundesgericht</sup> ~~BVerwG~~ zulässig mit BVerwG. (Beschwerde liegt, während 89 BStG auch gegeben da, er unvollständig ist gilt chance des er von Kant Erlass berührt wird ist Gegenstand hat  
 Wahrheit in Gemeinde).

0,5

1

0,5

0,5

7/8

2 Fall 2

Case wird eine neue Pflicht für die Grundeigentümer eingeführt sie müssen ~~den~~ Gemeindefürsorge leisten nach Abs 1 RStu und nach ZKStu wird Pflicht konkretisiert

Frage ist ob Legalitätsprinzip nach ~~BB~~  
 BV eingehalten wurde, ~~Es~~ brachten  
 generell abstehter Rechtsatz um neue Pflichten  
 wie werben verpflichtet einzuführen. → 9-9  
 Erlass ist das Reglement R StM, Auch  
 muss vom Stufe genügend hoch sein, in case  
 handelt es sich beim Reglement um formelles  
 Gesetz (mit Gemeindeversammlung hat beschlossen)  
 braucht auch form gesetz insbes nach 164 I BV  
 c. ist es wichtig da die Pflichten der Gemeinde  
 erweitert werden um werben verpflichtet, alle  
 wichtige muss in form-gesetz stehen insbes  
 wenn finanzbedeutung gross ist + viele berührt sind  
 + in case Akzeptanz in Bevölkerung schwer zu  
 erlangen ist. Richtiger weise wurde Gemeinde  
 pflicht nach Art 1. R StM erstellt und in  
 Artikel 2. R StM präzisiert, es sind die konkreten  
 Leistungen definiert und auch der Umfang nach  
 Art 2. Abs 1 + I. Genügende Normen sind auch  
 gegeben ~~aber~~ da konkretisiert im Umfang + Art  
 der Pflicht → ist für Bürger voraussehbar wer  
 leisten muss, was leisten + wie viel.  
 Olegalitätsprinzip nach BV eingehalten.  
 Frage ist ob gegen Realität, Lücke nach  
 Art 8 BV verstoßen wurde, BV schützt

0,5

0,5

1

vor ungerechtfertigter und Leichtsinnigkeit  
 i.e. müssen nur die Grundeigentümer mit  
 Arbeit leisten müssen und nicht etwa Mieter,  
 ungleichbehandlung muss nach § 103  
 durch sachliche Gründe gerechtfertigt sein,  
 In casa müssen nur Grundeigentümer  
 die Arbeit erbringen etwa 1 R Str., aber nicht  
 etwa Mieter & Grund sei dass dies besonders  
 profitieren, da so schwere + saubere Straßen  
 + Zufahrten entstehen was zu je wertvoller fürchten  
 -> ich fraglich ob dies als genügend sachliche  
 Grund reicht. -> Ich würde sagen hier  
 liegt Verstoß gegen R. Gleichheit und da  
 auch Mieter Autofahrer, Per die etc. profitieren.  
 -> unentschieden Kriterien -> Verstoß gegen R. Gleichheit  
 -> nicht möglich. keine Differenzierung nach alt/jung  
 etc. ist zulässig, da Abgabestelle Real  
 erfüllung nötig.

1

1  
4/9

Fall 2

3. i.e. ~~kein~~ ist es öff Abgabe d.h. Sieb  
 Leistung die private den Gemeinwesen  
 gestiftet an öff Recht (i.e. R. Stru) schuldet  
 ohne das Abgabe pflichtige eine Kuebel  
 bringen -> In casa könnte es Kanalabgabe  
 sein da Ausgleich für Bodenverlust  
 Grabeneinfahrt + side e stelle vorliegt Wertsteigerung  
 i.e. Markt abgabemöglich, jedoch ohne Ersteabgabe  
 für Pflicht der Gemeinbeiträge nicht gemacht.

0,5

1

0,5

Kausalabgabe (Kausa) liegt vor wenn  
 Äquivalenzprinzip eingehalten. (Pr) Sonderanteil  
 muss den Abgabepflichtigen individuell  
 (In Äquiv.) zugerechnet werden können,  
 ist nicht gegeben auch Punkte nicht sparteigartig  
 profitieren. Auch keine Generaläquivalenzabgabe  
 der Gruppe die Sonderanteil zuzieht / Gruppe  
 die zahlen muss, zahlen müssen Grundlagentönen,  
 nur diese müssen Ersatz leisten nur diese Arbeit  
 leisten, jedoch profitieren auch die anderen  
~~→~~ Äquivalenzprinzip nicht eingehalten → ist  
 Steuer, Kostenanlassungsgerecht  
 Andere Argumentation: nur die die nicht  
~~den Ersatz leisten~~ die Aufgabe erfüllen, und  
 Arbeit leisten müssen zahlen, Sonderanteil  
 nicht leisten zu müssen individuell den Grundlagentönen  
 zurechenbar ist die nicht Arbeit leisten  
 im den fall wäre Abgabelöhne auch nicht über  
 möglich. dh. angemessene für Sonderanteil  
 da Löhne gemäss § 5 II RStb, was übliche  
 Stundenentgelte, also vergleichbare Löhne  
 berechnet wird → im den fall Äquivalenzprinzip  
 eingehalten,

1

1

1

In der Fall wäre es kann sei abgabe, Ersatzabgabe,  
 Legalitätsprinzip verlangt nach BVS ihm  
 164 Id. BV das ein generell Abstrakte erlass  
 wirkt. -> ic ist es das StrU der ~~Wegnahme~~  
 auch benötigt es Gesetz im formellen schiedlichen  
 obj, subj + Berechnung, grundlegende ~~steuer~~  
 Abgabe bestimmt sachl. ic ist Reglement  
 gesetz im form schied, es erfasst sowohl  
 Abgabe subj, die Grundeigentümer sind verpflichtet  
 die Abgabe zu bezahlen, Abgabe obj -> Gegenstand  
 der Abgabe - wenn die U Eigentümer nicht  
~~benutzt~~ verpflichtet er füllen wollen. ~~tratt~~ nach Art  
 5 IK StrU. Fraglich ist ob die Berechnungsgrundlage  
 genügend bestimmt sind nach 5 K StrU II  
 würden verwenden die best der Höhe übertrag,  
 die sich aus üblichen Stunden ~~arbeiten~~ berechnet,  
 von Strassenarbeiten -> alles wichtige muss sich  
 tun ges selbst stehen -> dies ist nötige ~~bedingung~~.  
 ic ist Delegation erlaubt die Löhne nach Äquivalenz  
 prinzip genügend wider selber -> orientierung an  
 üblichen Stunden ~~arbeiten~~ -> genügend  
 bedingte da Äquivalenzprinzip als ~~ersatz~~.  
 für formelles Gesetz -> Legalitätsprinzip nach  
 BVS angehalten, ist vereinbar mit Gesetzes  
keitsprinzip.

2

1

## Fall 2

3. Würde man von Steuer ausgeben - wüsste

objektiv + <sup>oder</sup> <sup>keine</sup> <sup>Benennung</sup> <sup>Grundlagen</sup> <sup>in</sup> <sup>dem</sup> <sup>Gesetz</sup>  
 sein das heißt Tarif-Benennungskriterien  
 - Delegationen an Gesetz derart wäre nicht  
 zulässig, da Mandatscheit die Höhe (max  
 Höhe) Benennungsgesetzlagen delegations  
 gegen Gesetzlichkeit Letzter nach  
 1271 BVerwGE

## Fall 3

1. ~~Das ist~~ Regulierungsinstrument: Monopol  
 ist faktisches Monopol das sich aus Sachverhalt  
 ergibt über öff Grund 1

2. → Ablösung wäre formelle Enteignung  
 wenn private Rechte aus enteignen und materielle  
Enteignung bei beschränkter Rechte 0,5

3. Regulierung für gesteigerte Gemeinwohl  
 (BReg, Instanz) 1

4. öff Wasser - Sachverhalt Gemeinwohlgebrauch,  
 Konzession → Sondernutzungs Konzession  
 da Sonderrechte in öff Sache 1

5. Ein Einwendungsverfahren, vord. rechtl. dadrh. -

6. Verwaltungsentscheidungen als vollz. Instrument  
 → administrative Rechtsverteilung 1

7. Schutzmassnahmen ~~Verwaltungsmassnahme~~  
als Teil vollst. Verwaltungsmassnahme als Teil des  
Vollzuges, ~~ist~~ Widerspruch von bez. Verfügungen ~~ist~~. 1
8. Ist öff-rechtliche Abgabe als ~~z~~ Ausgleich  
für Sonderverteil Abgabe für gest. Liegenschaft,  
bei Konzessionsabgabe  $\rightarrow$  Kausalabgabe 1
9. Selbständige Verhaltenspflicht als Regulierungs-  
instrument,  $\rightarrow$  lautet auf Duldenspflicht g-9  
Rechtsseite festgesetzt 1
10. ist eine öff-rechtl. Kausalabgabe als  
Entgelt für staatliche Leistung, Verwaltungsgebühren 1
- 85/10

Fall 1.

5. Prioritätenordnung ist <sup>Verwaltungsleistung</sup> verwandt, Pden  $\rightarrow$   
Merkung besagt das längere da mehrere  
Serienen Priorität haben  $\rightarrow$  aber nicht dass  
sie hinter privaten Nutzung zurück treten  
haben  $\rightarrow$  nur hinter anderen Serienen  
die ~~unter~~ längere stehen, keine  
Grundlage um zu kürzen